



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. März 2009	Nummer 3
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der **Stadt Aken (Elbe)** 56

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels des **Landkreises Börde** 56

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 56

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ChemComm Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzweckanlage in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 57

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Agenda Glas AG in

39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 57

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 58

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Rinderzucht GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Änderung der Jungrinderanlage in **06918 Genthä, Landkreis Wittenberg** 59

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Quellendorfer Landwirte GbR auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Änderung der Milchviehanlage in **06386 Quellendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 59

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in eine Anlage zum Halten von Geflügel in **06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 60
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Albertus Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH & Co. KG in 39393 Hötenleben/ OT Ohrleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln sowie einer Biogasanlage in **39393 Hötenleben/ OT Ohrleben, Landkreis Börde** 61
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG in 73457 Essingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt** 61
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Listerferhda GmbH & Co. KG in 01796 Pira / OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks „Elster V“ im **Landkreis Wittenberg** 62
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Genehmigungsverfahren der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von ca. 142,2 t/d in **06449 Aschersleben, Salzlandkreis** 63
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark Druiberg GmbH & Co. KG in 38836 Aue-Fallstein, OT Stadt Dardesheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82 in **38836 Aue-Fallstein und in 38838 Huy, Landkreis Harz** 63
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EnerPlan Projektentwicklung GmbH in 37073 Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen in **06528 Sotterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 64
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in **39291 Möckern, OT Büden, Landkreis Jerichower Land** 65
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD Windpark Nr. 191 Renditefonds GmbH & Co. in 28211 Bremen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in **39264 Straguth, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 65
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Wasserkraftanlage Pulverweiden an der **Staufufe Halle-Pulverweiden** 66
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Errichtung des **Kalkteichs 18b der Solvay Chemicals GmbH** 66
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 25. Februar 2009 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX); Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2008 66
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Questenberg, Landkreis Mansfeld-Südharz**) 67

. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Zappendorf, Landkreis Saalekreis**) 67

. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Klüden, Landkreis Börde**) 67

. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Neugattersleben, Salzlandkreis**) 68

. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Born, Landkreis Börde**) 68

. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Güntersberge, Landkreis Harz**) 68

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 - Berufung der Gemeindevahleleiterin und deren Stellvertreterin - 68

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 - Bekanntgabe des Wahltages - 69

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben gemäß § 34 Abs. 4 zum Meldegesetz über die Erteilung einer Gruppenauskunft 69

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009; Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung eines Wahlausschusses der Gemeinde Barleben 69

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl am 7.Juni 2009 Bildung von Wahlvorständen – Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern 70

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009; Einreichung von Wahlvorschlägen 70

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 72

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf 72

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Barleben; Verwaltungsgebührensatzung 73

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung (§2) der Gemeinde Barleben; Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung) ist als Anlage beigefügt

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben; Allgemeinverfügung über die Benennung einer Straße in der Gemeinde Barleben 75

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßerechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 18.2.2009 - H/233-31030/2/09 75

- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Zusammensetzung der Wahlkommission für die Stadtratswahl am 07.06.2009 76
- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Beschlüsse der Wahlkommission der Stadt Wolmirstedt 76

- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt 76
- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 07.06.2009 77

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels
der Stadt Aken (Elbe)**

Die Stadt Aken (Elbe) meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 6** ist seit dem 19.01.2009 ungültig.

Halle (Saale), den 25.02.2009

Im Auftrag
gez. Bormann

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels
des Landkreises Börde**

Der Landkreis Börde meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 47** ist seit dem 10.02.2009 ungültig.

Halle (Saale), den 25.02.2009

Im Auftrag
gez. Bormann

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der AGRO SERVICE NORD
PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln
in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von stickstoff- und
phosphorhaltigen Düngemitteln**

(Anlage nach Nr. 4.1q Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit einer Jahreskapazität von 20 kt auf dem Grundstück

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstück: **1361**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.03.2009 bis einschließlich 31.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem. Leuna-Kötzschau

Bauamt
Rathausstr. 1
06237 Leuna

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
ChemComm Leuna GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Mehrzweckanlage in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. ChemComm Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 09.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Mehrzweckanlage;
Herstellung von Chinondioxid**

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstück: **35/22.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf

einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Agenda Glas AG in
39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Hohlglas in 39638 Gardelegen,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Agenda Glas AG in 39638 Gardelegen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Hohlglas
mit einer Schmelzleistungskapazität von 310 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39638 Gardelegen**

Gemarkung: **Gardelegen**
Flur: **4**
Flurstück: **4/20**
Flur: **39**
Flurstück: **39/418**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Errichtungsmaßnahmen der Anlage beantragt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Gardelegen
Bauamt, Zimmer 117
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.03.2009 bis einschließlich 08.05.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.06.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der
Stadt Gardelegen
Rathausaal
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH
in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in
06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
mit einer Schmelzleistungskapazität von 140 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **2**
Flurstücke: **66/3, 67/4, 69/79,
69/82, 69/85, 69/88**
Flur: **3**
Flurstücke: **17/3, 22/3.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin die Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage gestellt. Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

OT Bitterfeld
Neues Rathaus, Zimmer 217
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.03.2009 bis einschließlich 08.05.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **11.06.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **GUARDIAN Flachglas GmbH
Konferenzraum
Guardianstr. 1
06766 Thalheim**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Rinderzucht GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen- Anhalt zur Änderung der Jungrinderanlage in 06918 Genthä, Landkreis Wittenberg

Die Seydaland Rinderzucht GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 13. Februar 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71

Jungrinderanlage Genthä; Umbau und Erweiterung einer Bergehalle zum Jung- rinderstall

in **06918 Genthä**

Gemarkung: **Genthä**
Flur: **1**
Flurstücke: **133, 134.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Quellendorfer Landwirte GbR auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen- Anhalt zur Änderung der Milchviehanlage in 06386 Quellendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Quellendorfer Landwirte GbR beantragte mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Änderung der

**Milchviehanlage Quellendorf;
Errichtung eines Rinderstalles**

in **06386 Quellendorf**,

Gemarkung: **Quellendorf**
Flur: **3**
Flurstücke: **20/1, 21/3, 1002.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Hühnerhof Quenstedt
GmbH in 06333 Welbsleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Rindern in eine Anlage zum Halten von Geflügel
in 06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern

**hier: Umrüstung der Anlage in eine Anlage zum
Halten von Geflügel (Legehennen) mit
58.850 Tierplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06333 Quenstedt, Arnstedter
Straße 36**

Gemarkung: **Quenstedt**
Flur: **10**
Flurstücke: **53/9, 394**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.03.2009 bis einschließlich 31.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine

Sekretariat
Eislebener Straße 2
06333 Quenstedt

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Albertus Antonius Maria Voetdijk
Liemershof GmbH & Co.KG in 39393 Hötensleben/
OT Ohrleben auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln
sowie einer Biogasanlage in 39393 Hötensleben/
OT Ohrleben, Landkreis Börde**

Die Albertus Antonius Maria Voetdijk Liemershof GmbH & Co.KG in 39393 Hötensleben/ OT Ohrleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Schweinen und Ferkeln
mit einer Leistung von 8972 Mastschweineplätze
und 6904 Ferkelplätzen sowie einer Biogasanlage
mit einer Leistung von 1,3 MW**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1, Nr. 7.1i) Spalte 1 und Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in **39393 Hötensleben OT Ohrleben,**

Gemarkung: **Ohrleben;**
Flur: **4**
Flurstücke: **9/1, 13/1.**

Das Vorhaben wurde am **16.12.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **24.03.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hötensleben
Sportlerheim
SV Hötensleben am
„Glück auf Stadion“
Zugang über Bahnhof-
straße und
Ohrleberstraße
39393 Hötensleben**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Scholz Recycling AG & Co.
KG in 73457 Essingen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Auto-
wracks in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt**

Die Firma Scholz Recycling AG & Co. KG in 73457 Essingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten
einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlager-
kapazität von 18.000 Tonnen**

(Anlagen nach Nr. 8.9 b, Spalte 1 und Nr. 8.11 b, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg, Am Hansehafen**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **210**
Flurstücke: **10408; 10406; 536/380.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können in den Auslegungsexemplaren eingesehen werden. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**
Raum 725, Dienstgebäude Julius-Bremer Straße 8-10, 39104 Magdeburg

Mo. - Fr. von 7:30 bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich
Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 15:30 Uhr und
Di. von 13:00 bis 17:30 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123, Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.03.2009 bis einschließlich 08.05.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwende-
ungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteil-
ung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **27.05.2009** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Raum 730**
im Dienstgebäude
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Windpark Listerfehrda GmbH & Co. KG in 01796 Pirna
/ OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Er-
richtung und zum Betrieb des Windparks „Elster V“
im Landkreis Wittenberg.**

Die Firma Windpark Listerfehrda GmbH & Co. KG in
01796 Pirna / OT Birkwitz beantragte mit Schreiben
vom 13.01.2009 beim Landesverwaltungsamt Sach-
sen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errich-
tung und den Betrieb von

4 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON-82
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m,
Gesamthöhe 179,38 m
Nennleistung 2 Megawatt je Anlage

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.
BlmSchV)

auf nachfolgenden Grundstücken:

An- lage	PLZ, Ort, Straße	Gemarkung	Flur	Flur- stück
Els 1	06918 Elster (Elbe), Außenbereich	Meltendorf	2	19
Els 2	06917 Jessen (Elster), Außenbereich	Gentha	3	34
Els 8	06917 Jessen (Elster), Außenbereich	Gentha	3	2
Els 18	06918 Listerfehr- da, Außenbereich	Listerfehrda	1	63

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträg-
lichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gege-
ben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach
§ 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das ge-
nannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Aus-
wirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträg-
lichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,
ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-
nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-
dung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf
zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den
Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und
ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein
Genehmigungsverfahren der Petraluxe GmbH
in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer An-
lage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer
Produktionskapazität von ca. 142,2 t/d in 06449
Aschersleben, Salzlandkreis**

Die Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben beantragt mit Schreiben vom 10.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3a des UVPG für eine

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse
mit einer Produktionskapazität von ca. 142,2 t/d**

auf dem Grundstück in **064449 Aschersleben, Sie-
mensstraße 34**

Gemarkung: **Aschersleben**
Flur: **6**
Flurstücke: **164, 165, 166,
167, 141/6, 112,
113 und 114**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Windpark Druiberg GmbH & Co. KG in
38836 Aue-Fallstein, OT Stadt Dardesheim auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
Betrieb von 9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82
in 38836 Aue-Fallstein und in 38838 Huy,
Landkreis Harz**

Die Windpark Druiberg GmbH & Co. KG, Zum Butterberg 157c in 38836 Aue-Fallstein, OT Stadt Dardesheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von

**9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m,
Gesamthöhe 179,38 m und einer Nennleistung von
2,0 MW je Anlage**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **38836 Aue-Fallstein und
38838 Huy**

Gemarkung: **Rohrsheim**
Flur: **14**
Flurstücke: **58, 117, 137, 140, 148, 151**

Gemarkung: **Badersleben**
Flur: **1**
Flurstück: **42/1**
Flur: **2**
Flurstück: **37/2**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein
Verwaltungsgebäude, Poststelle
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Mo. - Do von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

2. Gemeinde Huy

Bauamt
Bahnhofstraße 243
38838 Huy
OT Dingelstädt am Huy

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402, Zimmer A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.03.2009 bis einschließlich 08.05.2009

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

09.06.2009

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Dardesheim
Gaststätte „Adler“
Halberstädter Tor 160
38836 Dardesheim**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
EnerPlan Projektentwicklung GmbH in 37073 Göttingen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 06528
Sotterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die EnerPlan Projektentwicklung GmbH in 37073 Göttingen beantragte mit Schreiben vom 04.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90
Nabenhöhe 105,0 m, Rotordurchmesser 90,0 m,
Gesamthöhe 150,0 m und einer Nennleistung von
2,0 MW je Anlage**

in **06528 Sotterhausen**

Gemarkung: **Sotterhausen**
Flur: **1**
Flurstücke: **325/91, 349/94.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 39291 Möckern,
OT Büden, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 30.01.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**3 Windkraftanlagen Typ Vestas V90
Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Ge-
samthöhe 150 m
und einer Nennleistung von 2 MW je Anlage**

**2 Windkraftanlagen Typ Enercon E 82
Nabenhöhe 138,40 m, Rotordurchmesser 82 m,
Gesamthöhe 179,40 m
und einer Nennleistung von 2 MW je Anlage**

auf den Grundstücken in **39291 Möckern, OT Büden**

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA BN 02	Büden	3	118/37
WKA BN 03	Büden	3	121/47
WKA BN 04	Büden	5	10
WKA BN 05	Büden	3	25/3
WKA BN 07	Büden	5	11

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
WPD Windpark Nr. 191 Renditefonds GmbH & Co.
in 28211 Bremen, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in
39264 Straguth, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die WPD Windpark Nr.191 Renditefonds GmbH & Co. in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 19.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**einer Windkraftanlage Typ Enercon E-53
Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,9 m,
Gesamthöhe 99,70 m und einer Nennleistung von
800 KW**

auf dem Grundstück in **39264 Straguth,**

Gemarkung: **Straguth**
Flur: **9**
Flurstück: **16.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser
über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen
Planfeststellungsverfahren
für die Wasserkraftanlage Pulverweiden
an der Staustufe Halle-Pulverweiden**

Die Energieversorgung Halle GmbH hat ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 120 Abs. 1 Wassergesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Antragstellerin beantragt überdies wasserrechtliche Bewilligungen zur Benutzung des Saalewassers zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt das notwendige Wasserrechtsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 WG LSA mit ein.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 07.04.2005 bis 06.05.2005 zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben der Energieversorgung Halle GmbH erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit der Energieversorgung Halle GmbH als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung findet am 25. März 2009 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 9:00 Uhr. Einlass ist ab 8:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser
zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die geplante Errichtung des Kalkteichs 18b der
Solvay Chemicals GmbH**

Die Solvay Chemicals GmbH beantragte mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 beim Landesverwaltungsamt die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

- Errichtung des Kalkteichs 18b -.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung entsprechend §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, als zuständige Wasserbehörde eingesehen werden.

Der Termin für die Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem Referat Abwasser abzustimmen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Landesversorgungsamts vom 25. Februar 2009**

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe
behinderter Menschen – (SGB IX)**

**hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes
für das Jahr 2008**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 8 Nr. 4 Buchst. a Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird bekannt gemacht:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 SGB IX wird für das Jahr 2008 auf **2,54 v. H.** festgesetzt

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Questenberg,
Landkreis Mansfeld-Südharz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Questenberg**,
Flur: **8**
Flurstücke: **380/41 und 381/41**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 380/41 = 0,3775 ha und 381/41 = 0,2510 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Zappendorf, Land-
kreis Saalekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Zappendorf**,
Flur: **6**
Flurstücke: **74/1**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 2,4 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der
Gemarkung Klüden, Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Klüden**
Flur: **1**
Flurstück: **634/25**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,40 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Neugattersleben, Salzlandkreis)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Neugattersleben**
Flur : **8**
Flurstück: **34/51 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Born, Landkreis Börde)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Born**
Flur : **3**
Flurstück: **60**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 4,5885 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Güntersberge, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Güntersberge**
Flur : **9**
Flurstück: **32/5**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,05 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 - Berufung der Gemeindevahllleiterin und deren Stellvertreterin -

Gemäß § 9 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung ist für die Kommunalwahl 2009 der Bürgermeister der Gemeinde der Wahllleiter. Stellvertreter

ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 durch Beschluss Nr.: BV-0013/2009 die Wahlleiterin und die Stellvertreterin berufen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften der Gemeindewahlleiterin und der Stellvertreterin bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiterin: Frau Melitta Weiße
stellvertretende Wahlleiterin: Frau Susanne Sierig

Die Gemeindewahlleiterin und ihre Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gemeinde Barleben
Wahlamt
Ernst- Thälmann- Str. 22
39179 Barleben

Telefon: 039203 / 565 21 24

Barleben, den 23. Februar 2009

Keindorff

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
zur Kommunalwahl 2009
- Bekanntgabe des Wahltages -**

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht, dass die Neuwahlen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte der Gemeinde Barleben am Sonntag, den 7. Juni 2009 stattfinden. Die Wahlzeit ist von

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

festgesetzt.

Barleben, den 25.02.2009

Weiße
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
gemäß § 34 Abs. 4 zum Meldegesetz über die
Erteilung einer Gruppenauskunft -**

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA i. d. F. vom 1.3.1996 (GVBl. LSA S.122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag u. Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Gemeindeverwaltung
Einwohnermeldeamt
Ernst- Thälmann- Str. 22
39179 Barleben

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
zur Kommunalwahl 2009
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die
Bildung eines Wahlausschusses der Gemeinde
Barleben**

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Gemeinde Barleben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/Innen und als stellvertretende Beisitzer/Innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Gemeinde Barleben
z. Hd. Gemeindewahlleiterin
Ernst- Thälmann- Str. 22
39179 Barleben

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier Beisitzern.

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben dürfen.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Wahlvorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Absatz 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss.

Barleben, 23. Februar 2009

Weiße
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
zur Kommunalwahl am 7.Juni 2009
Bildung von Wahlvorständen – Vorschlag für die
Benennung von Mitgliedern**

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden für die Gemeinde Barleben Wahlvorstände gebildet.

Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden.

Die Wahlvorstände sind für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl zu bestellen.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich verweise auf § 13 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben dürfen.

Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum 20.März 2009

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Barleben
Gemeindevahlleiterin
Ernst-Thälmann- Str. 22
39179 Barleben.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Barleben, den 25.02.2009

Weiße
Gemeindevahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
zur Kommunalwahl 2009;
Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 gebe ich auf Grund des § 15 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen / Vertreter

	Mitglieder des Rates	Höchstzahl der Bewerber- innen / Bewerber je Wahlvorschlag
Gemeinderat Barleben	20	25
Ortschaftsrat Ebendorf	9	14
Ortschaftsrat Meitzendorf	9	14
Ortschaftsrat Barleben	19	24

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag

für die Gemeinderatswahl muss von mindestens 79

für die Ortschaftsratswahl in Ebendorf muss von mindestens 18

für die Ortschaftsratswahl in Meitzendorf muss von mindestens 9

für die Ortschaftsratswahl in Barleben muss von mindestens 51

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (25. Februar 2009) und dem 13. April 2009, 18:00 Uhr abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- a) Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
- b) Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages der Parteien gewählt worden ist,
- c) Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens ei-

nen im Land Sachsen- Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,

- d) Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten haben.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt und der §§ 30 ff.

Kommunalwahlordnung Land Sachsen- Anhalt entsprechen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 13. April 2009, 18:00 Uhr bei der

Gemeindeverwaltung Barleben
Gemeindewahlleiterin
Ernst- Thälmann- Str. 22
39179 Barleben

einzureichen.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinde Barleben auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 20. März 2009 bei dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt und § 32 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

7. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Barleben, den 25.02.2009

Weiß
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde
Barleben / Ortschaft Ebendorf**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 19.02.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Thie I“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

30.03.2009 bis **30.04.2009**

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Planänderung wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet (Anwendung § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren).

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Lagehinweis:

Der räumliche Geltungsbereich des 1. Änderungsverfahrens umfasst eine Fläche vom ca. 2.182 m² und befindet sich im Nordosten des Wohngebietes „Am Thie I“; er ist in einer Parallele südwestlich zur Bundesstraße B 71 gelegen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Ebendorf, Flur 1, Flurstück 712 und teilweise die Flurstücke 694, 696, 697, 699, 702, 705, 708, 711, 714, 715, 716, 717 und 26/9.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 23.02.2009

gez. Keindorff

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich
„Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben /
Ortschaft Meitzendorf**

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.02.2009 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17.03.2009 in Kraft.

Lagehinweis:

Der räumliche Geltungsbereich des 3. Änderungsverfahrens umfasst einen Teilbereich des sogenannten Wohngebietes „Lindenweg / Heckenweg“.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf dazu ab dem 17.03.2009 im Bau- und Serviceamt der

Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 03.03.2009

gez. Keindorff
Bürgermeister

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Barleben**

- Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben auf seiner Sitzung am 19. Februar 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Gebühren - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren - Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs in EURO zu ermitteln.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- c) so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 EURO. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Bescheid über den Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in SV-Ausweis, Verdienstbescheinigungen, etc.)
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Werden Dritte mit der Zustellung beauftragt, sind die aus dem Vertrag mit dem Dritten entstehenden Gebühren in Ansatz zu bringen,
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland vom 17. April 2001 außer Kraft.

Barleben, 04.03.2009

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung (§2) der Gemeinde Barleben
Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung)
und Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung)**

Der Gebührentarif ist als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben;
Allgemeinverfügung über die Benennung einer
Straße in der Gemeinde Barleben**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14 und unter Beachtung der Straßenverzeichnisverordnung LSA § 3 wurde folgende Straße in der Gemeinde Barleben wie folgt benannt:

Nummer der Beschlussvorlage	Beschlossen im Gemeinderat am	Name der Straße	Flur	Flurstück
0007/2009	19.02.2009	Sperberweg	2	914

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben einzulegen.

Barleben, den 09.03.2009

Keindorff
Bürgermeister

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur
Straßenrechtliche Entscheidung**

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 18.2.2009 - H/233-31030/2/09

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Flecken Calvörde, Landkreis Börde, im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerkes über den Mittellandkanal, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 24 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3633 004, Station 0.255 bis zu ihrem Wiederanschluss an den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 24 bei Netzknoten 3633 004, Station 0.551, mit einer Länge von 296 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 24 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 24 vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 24 bei Netzknoten 3633 004, Station 0.255 bis zum neu gebauten Anschluss im Zuge der „Oebisfelder Straße“ an die Neubaustrecke der Landesstraße L 24 bei Netzknoten 3633 004, Station 0.286 sowie von Netzknoten 3633 004, Station 0.332 bis zur Einmündung der Neubaustrecke in die Linie der Landesstraße L 24 bei Netzknoten 3633 004, Station 0.545, mit einer Länge von 244 Metern, werden eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.4.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die
Zusammensetzung der Wahlkommission für die
Stadtratswahl am 07.06.2009**

Hiermit wird die Zusammensetzung der Wahlkommission für die Stadtratswahl am 07.06.2009 bekannt gemacht:

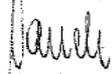
Mitglieder

Herr Dr. Hans-Jürgen Zander
Herr Gerald Zimmermann
Herr Michael Plassmann
Herr Peter Franz

Stellvertreter

Herr Detlef Horstmann
Frau Christina Laqua
Herr Heinz Kühne
Herr Detlef Burrath

Wolmirstedt, den 20.02.2009

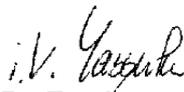

Dr. Zander
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die Beschlüsse der
Wahlkommission der Stadt Wolmirstedt**

Die Wahlkommission der Stadt Wolmirstedt hat in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Wahlkommission beruft als Stadtwahlleiter Herrn Dr. Ringhard Friedrich und als stellvertretenden Stadtwahlleiter Herrn Dirk Illgas zur Kommunalwahl am 07.06.2009.
2. Das Wahlgebiet Stadt Wolmirstedt besteht aus einem Wahlbereich für die Stadtratswahl Wolmirstedt am 07.06.2009.
3. Die technisch-organisatorischen Aufgaben zur Stadtratswahl Wolmirstedt am 07.06.2009 nimmt im Wahlbezirk Glindenberg die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“ wahr.


Dr. Zander
Vorsitzender der
Wahlkommission



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die 1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und
Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO

LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Stadtrat der

Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 2 Abs.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Arbeitsgruppen und für Beratungen, zu denen durch den Bürgermeister oder den Stadtratsvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 3.

2. Nach § 2 Abs.5 wird Abs. 6 angefügt:

(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Sie beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Stadtrates das Doppelte der Höhe der Aufwandspauschale gemäß § 2 (3)
2. für Ausschussvorsitzende die Höhe der Aufwandspauschale gemäß § 2 (3)
3. für Fraktionsvorsitzende die Höhe der Aufwandspauschale gemäß § 2 (3)

4. Nach § 8 Abs.3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung von Farsleben bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in der bisherigen Höhe gezahlt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

Wolmirstedt, den 04.03.2009


Dr. Zander
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die 1. Sitzung
des Gemeindevwahlausschusses
für die Kommunalwahl am 07.06.2009**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 07.06.2009 in der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Glindenberg öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses hat.

Ort: Stadt Wolmirstedt,
August-Bebel-Straße 25,
39326 Wolmirstedt,
Beratungsraum Zimmer 213

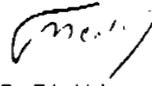
Zeit: 14. April 2009, 17:00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Erläuterung der Aufgaben des Stadtwahlausschusses

3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Elbeu
5. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Farsleben
6. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Glindenberg
7. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Mose
8. Anregungen, Anfragen

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 des KWG LSA der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.



Dr. Friedrich
Gemeindevwahlleiter

Anlage

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2) der Gemeinde Barleben

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
A	Allgemeine Verwaltungsgebühren und Auslagen	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5.00 bis 40,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke sowie Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.1	Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten schwarz-weiß, je Blatt	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 - einseitig - beidseitig - für Schüler in den Schulen der Gemeinde	0,15 0,20 0,05
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 - einseitig - beidseitig	0,20 0,30
2.2	Fotokopien farbig, je Blatt - bis zum Format DIN A 4 - bis zum Format DIN A 3	1,50 2,25
3.	Auskünfte	
3.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein besonderer Zeitaufwand verbunden ist	6,00
3.2	schriftliche Auskünfte	
3.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
3.2.3	sonstige schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
4.1	Genehmigungen, Zustimmungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde. Für die Bestimmung des Zeitaufwandes sind folgende Stundensätze zu Grunde zu legen: 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 45,00 Euro	10,00 bis 25,00

	2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 38,00 Euro 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 31,00 Euro 4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24,00 Euro	
4.2.	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde. Für die Bestimmung des Zeitaufwandes gilt Nr. 4.1 entsprechend.	10,00 bis 25,00
4.3	Aushänge in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde - pro Aushang bis DIN A 4 - pro Aushang bis DIN A 3	2,00 3,00
B	Besondere Verwaltungsgebühren	
6.	Hauptamt/Finanzen	
6.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
6.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und Quittungen	2,50
6.3	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
6.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
6.5	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bzgl. der Gemeindesteuern	5,00
7.	Bau- und Serviceamt	
7.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB	20,00
7.2	Abweichungsbescheid gemäß § 85 BauO LSA	20,00 bis 60,00
7.3	Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 BauO LSA	20,00
7.4	Erteilung einer Aufgrabegenehmigung/Schachtgenehmigung	15,00